

Beitragsordnung des Vereins UWRugbees Mittelhessen Pohlheim e.V.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins UWRugbees Mittelhessen Pohlheim e.V. hat daher am 14.06.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Grundlagen

Grundlage dieser Beitragsordnung ist §5 der Satzung des Vereins UWRugbees Mittelhessen Pohlheim e.V.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Der Beschluss von Beiträgen oder Änderungen von Beiträgen und Gebühren erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die beschlossenen Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragspflicht

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Hier erfolgt gemäß §5 der Satzung des Vereins UWRugbees Mittelhessen Pohlheim e.V. eine Unterscheidung mit Staffelung der Beitragshöhen

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des laufenden Beitragsjahres erhoben.

§4 Beitragshöhe

Der jährliche Betrag beträgt für:

- aktive Mitglieder, Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	65 Euro
- aktive Mitglieder, Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	45 Euro
- aktive Mitglieder, Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	15 Euro
- passive Mitglieder (ohne Beteiligung an Training & Wettkämpfen)	20 Euro
- Zweitmitglieder (mit Nachweis einer bestehenden VDST-Mitgliedschaft)	20 Euro
- Fördermitglieder und Juristische Personen	80 Euro
- Gast- und Ehrenmitglieder	k.A.

Bei Beitritt bis Ende September ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Danach sind bis zum Jahresende 15 Euro zu zahlen. Hier gilt der auf das Aufnahmedatum folgende Monat als beitragspflichtiger Monat.

Die Mitteilung des zu zahlenden Betrags im ersten Mitgliedsjahr erfolgt durch den Vorstand und wird dem Neumitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Verein erhebt zudem eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20 Euro, die mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages fällig wird.

Gastmitglieder sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen. Sollte das Gastmitglied nicht zum Ende des zweiten Kalenderjahres fristgerecht gekündigt haben, wird es als ordentliches Mitglied eingestuft und hat die Aufnahmegebühr nachträglich zu entrichten.

§5 Umlagen

Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss vom Vorstand begründet und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§6 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren einmal jährlich zu Beginn des laufenden Beitragsjahres. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für Lastschriften, die aufgrund fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung oder mangelnder Deckung nicht eingelöst werden können, entstehen dem Verein Sonderausgaben in Form von Bankgebühren. Die Bankgebühren werden dem zur Zahlung Pflichtigen Mitglied in Rechnung gestellt.

Ausnahmen vom Lastschriftverfahren werden nur auf Antrag in besonderen Fällen durch den Vorstand genehmigt. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Zahlung hat bis zum 01.12. eines Jahres für das folgende Beitragsjahr zu erfolgen. Hierzu wird durch den Vorstand im letzten Quartal des laufenden Beitragsjahres frühzeitig aufgefordert.

Die Zahlung der Beträge erfolgt unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Verein:

Institut : Sparkasse Gießen
IBAN : DE13 5135 0025 0205 0232 66
BIC : SKGIDE5F

§7 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§8 Stundung

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Stundung des Mitgliedsbeitrages gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Entsprechende Anträge sind mind. 2 Monate vor Beginn des Beitragsjahres an den Vorstand zu stellen.

Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

§9 Mahnverfahren

Werden fällige Beiträge unter Berücksichtigung des Banklaufes nicht fristgerecht gezahlt, ist das zur Zahlung pflichtige Mitglied in Verzug.

Das säumige Mitglied wird in einem zweistufigen Mahnverfahren mit einer jeweiligen Fristsetzung von 14 Tagen zur Zahlung aufgefordert. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mahngebühr von 5 Euro je Mahndurchgang zu erheben.

Bleibt das Mahnverfahren fruchtlos kann der Vorstand den Ausschluss des jeweiligen Mitglieds gem. §6 der Satzung des Vereins UWRugbees Mittelhessen Pohlheim e.V. durchführen.

Des Weiteren obliegt es dem Vorstand, ob ein gerichtlicher Mahnbescheid gegen das säumige Mitglied erhoben wird.

§10 Meldewesen

Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, ihre Mitglieder gemäß den Richtlinien zur Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen (LSBH) sowie dem Verband deutscher Sporttaucher (VDST) zu melden.

Die von LSBH und VDST erhobenen Daten werden vom Verein für die Beitragsabwicklung übernommen.

§11 Bescheinigungen

Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages erhalten Mitglieder auf Wunsch eine Mitgliedsbescheinigung.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Mitglieder auf Wunsche eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist dann berechtigt und verpflichtet an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung solche zu setzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2025 beschlossen und tritt umgehend in Kraft.